



INFORMATIONSBLETT

Auslegung der Ausnahmebestimmung des § 24a Abs. 2 Z 5 AWG 2002 – erlaubnisfreie Rücknehmer

Die Ausnahme des „erlaubnisfreien Rücknehmers“ gemäß § 24a Abs. 2 Z 5 beinhaltet keine Einschränkung hinsichtlich eines Erwerbsschwerpunktes und kann mit einer bestehenden Erlaubnis als Abfallsammler grundsätzlich „kombiniert“ werden. In bestimmten Fällen kann ein Abfallsammler oder – behandler aufgrund des In-Verkehr-Setzens von Produkten für bestimmte Abfälle, die nicht im Erlaubnisumfang enthalten sind, (auch) als erlaubnisfreier Rücknehmer aufgrund des 24a Abs. 2 Z 5 AWG 2002 eingestuft werden.

(Hinweis: erfordert eine differenzierte Prüfung hinsichtlich AbfallbilanzVO und Aufzeichnungspflicht!)

Auslegung der Ausnahmebestimmung des § 24a Abs. 2 Z 11 AWG 2002 - Dienstleister

Die mit der AWG-Rechtsbereinigungsnovelle 2019 neu geschaffene Ausnahme des § 24a Abs. 2 Z 11 ergänzt die bereits davor bestehenden Ausnahmen und zielt darauf ab, bestimmte Personen (insb. Handwerker), deren Tätigkeit insgesamt ein geringes Risiko für die Umwelt im Sinne des Erwägungsgrundes 17 der EU-Abfallrahmenrichtlinie aufweist, klar bzw. unter bestimmten Bedingungen, von der Erlaubnispflicht zu befreien, wenn nachweislich eine Übergabe an einen Befugten erfolgt.

Die Ausnahmebestimmung war geschaffen worden, da es Fälle gibt, in denen ein Abfall bei Tätigkeiten einer Rechtsperson entsteht, wobei der Auftraggeber der Arbeiten, die zum Abfallanfall führen, rechtlich als Abfallersterzeuger der Abfälle zu werten ist und der „Auftragsausführer“ nur als Dienstleister des Abfallersterzeugers zu werten ist. Sohin ist er im Falle der Mitnahme der bei der Tätigkeit angefallenen Abfälle des „Dritten“, nämlich des Auftraggebers der konkreten Abfälle, als Abfallsammler zu werten.

Intention des Gesetzgebers war es, dem einen Auftrag Ausführenden eine erlaubnisfreie Übernahme der dabei anfallenden Abfälle unter bestimmten Voraussetzungen zu ermöglichen. Dies, unter strenger Beachtung der EU-rechtlichen Vorgaben. In den Erläuterungen zum - der Novelle zugrundeliegenden - Initiativantrag ist auch festgehalten, dass „Personen, die auch erlaubnispflichtige Tätigkeiten durchführen“ wie zB „jene Personen, die Deponien betreiben oder Recycling-Baustoffe herstellen“ **NICHT** von dieser Ausnahme umfasst sind und dass die Ausnahme nur anzuwenden ist, soweit die fraglichen Personen nicht einen Erwerbsschwerpunkt in der Sammlung von Abfällen haben.

Für die Inanspruchnahme der Ausnahme muss sohin die gesamte wirtschaftliche Tätigkeit der einzelnen Rechtsperson so gestaltet sein, dass sie nicht auch auf die Sammlung von Abfällen gerichtet ist; ein „klassischer“ Abfallsammler (bzw. ein Abfallbehandler) hingegen kann sich nicht auf diese Ausnahmebestimmung berufen. Ein Beispiel ist ein Landschaftsgärtner der im Zuge der Tätigkeit angefallene Abfälle (zB entfernte Zaunelemente) eigenständig an einen Befugten übergibt.

Ein „klassischer Abfallsammler“, der über eine Erlaubnis gemäß § 24a verfügt, kann sich für die Übernahme „zusätzlicher“ Abfälle, die nicht vom Umfang der Erlaubnis gedeckt sind, nicht auf die „neue“ Ausnahme gemäß § 24a Abs. 2 Z 11 berufen, zumal ein Abfallsammler oder – behandler wohl jedenfalls einen Erwerbsschwerpunkt in der Abfallwirtschaft hat.

